

17/IV. 1919

110

Die Steueramnestie.

Die neue Steueramnestie ist eine unbedingte. Sie bezieht sich nur auf die Nichtbewertung von Tatsachen, die infolge der Anmeldungen und Anzeigen zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen. Es darf also auf Grund dieser Tatsachen keine Strafverhandlung eingeleitet werden. Ist aber das Strafverfahren bereits eingeleitet, so nimmt es seinen Fortgang, die Steuerbehörde darf aber nicht bei Durchführung der Steuerstrafsache die hervorgekommenen Tatsachen verwerten. Das ist der Inhalt der Strafamnestie. Sie bezieht sich auf alle öffentlichen Abgaben, somit auch auf die Kriegs(gewinn)steuer.

Abgesehen von der Strafamnestie ist noch eine Bemessungsamnestie erlassen worden. Die anlässlich der Vermögensanmeldungen hervorgekommenen Tatsachen dürfen nämlich nicht zur nachträglichen Erhöhung bereits bemessener Abgaben verwendet werden. Sie dürfen auch zu einer nachträglichen Neubemessung nicht benutzt werden. Die Bemessungsamnestie bezieht sich auf alle öffentlichen Abgaben, mit Ausnahme der Kriegs(gewinn)steuer. Neu vorgekommenes Vermögen, das der Kriegs(gewinn)steuer unterzogen werden muß, wird dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zugerechnet, sofern nicht die Steuerbehörde Anhalt dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat. Ist letzteres der Fall, so wird das Vermögen dem in Frage kommenden Jahre zugerechnet und die Kriegs(gewinn)steuer vom ganzen Betrage nach Abzug des Friedenseinkommens des

Jahres 1913, beziehungsweise der Durchschnittsjahre berechnet.

Das Vermögen wird der Kriegs(gewinn)steuer nicht unterzogen, wenn bewiesen wird, daß es dem Steuerpflichtigen oder seinem Vorgänger (Erblasser, Geschenkgeber) vor dem Jahre 1914 gehörte. Dasselbe gilt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Einkommen, das zu dieser Vermögensbildung führte, Kriegs(gewinn)steuerfrei ist. Bevor die Steuerbehörde das anlässlich der Vermögensanmeldung hervorgekommene Vermögen der Kriegs(gewinn)steuer unterzieht, muß sie dem Steuerträger Gelegenheit geben, über die Provenienz der Beträge Aufklärung zu geben. Wird der Steuerpflichtige wegen einer innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuerberheimlichung, Steuerhinterziehung, Steuergefährdung oder wegen Nichterfüllung der in der dritten Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Verpflichtungen bestraft, so werden sowohl die Begünstigungen der Straf- als auch die der Bemessungsamnestie verwirkt.

Wir haben uns darauf beschränkt, vorläufig die wichtigsten Bestimmungen der Steueramnestie hervorzuheben. Im Beiblatt des heutigen Abendblattes „Der Steuerträger“ veröffentlichten wir einen Artikel über die neue Steueramnestie aus der Feder unseres Mitarbeiters Herrn Rechtsanwalt Dr. Moritz Zalmann, in dem die gesetzlichen Bestimmungen ausführlich erläutert werden.